

Anerkennung von U.S.-amerikanischen Urteilen: Bundes- oder Gesamtstaat – wer ist Urteilsstaat im Rahmen von § 328 I Nr. 1 ZPO?

von Thomas Wazlawik, LL.M. (St. Louis University), Leipzig*

I. Einleitung

Mit Urteil vom 29. April 1999 entschied der IX. Zivilsenat des BGH, dass es bei der gemäß § 328 I Nr. 1 ZPO zu prüfenden Anerkennungszuständigkeit jedenfalls bei Entscheidungen U.S.-amerikanischer *federal courts* auf den Gesamtstaat USA und nicht auf den einzelnen Bundesstaat, in dem der *federal court* seinen Sitz hat, ankommt.¹ Der vorliegende Beitrag wird sich mit der Frage beschäftigen, welche Bedeutung die Unterscheidung zwischen Verfahren vor *state courts* und solchen vor *federal courts* für das deutsche Exequaturverfahren hat. Er wird zu dem Ergebnis kommen, dass die Entscheidung des BGH vom 29. April 1999 jedenfalls in der Begründung falsch ist.

II. Die USA als Mehrrechtsstaat und ihre Behandlung im deutschen Exequaturverfahren

Auf Grund (noch) fehlender bi- bzw. multilateraler Vereinbarung müssen U.S.-amerikanische Urteile in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden, damit der Titelgläubiger gegen den Titelschuldner in Deutschland vollstrecken kann.² In dem vom Titelgläubiger gemäß §§ 722 f. ZPO zu führenden Exequaturverfahren sind vom Gericht von Amts wegen die Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen und Versagungsgründe des § 328 ZPO (§ 723 II 2 ZPO)³ zu prüfen. Hinsichtlich der von § 328 I Nr. 1 ZPO geforderten Anerkennungszuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates ergibt sich bei Mehrrechtsstaaten wie den USA die Frage, ob es für die Anerkennungszuständigkeit genügt, dass irgendein U.S.-Gericht „spiegelbildlich“⁴ zuständig gemäß der ZPO gewesen wäre, oder ob das Gericht auf dem Territorium des Gliedstaates, aus dem das anzuerkennende Urteil stammt, zuständig gewesen sein muss. Das heißt, es geht darum, wer (Urteils-)„Staat“ im Sinne von § 328 I Nr. 1 ZPO ist: der jeweilige Bundesstaat oder die USA als Gesamtstaat.

1. Meinungsstand

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte und die Lehre in Deutschland vertreten dazu keine einheitliche Auffassung. Es wird – z.T. ohne Unterscheidung zwischen Verfahren vor *federal courts* und solchen vor *state courts* – sowohl befürwortet, bei Mehrrechtsstaaten wie den USA auf die Zuständigkeit eines Gerichts im gesamten Hoheitsgebiet (Gesamtstaat) abzustellen,⁵ als auch die Zuständigkeit des Gerichts des Bundesstaates, aus dem das Urteil stammt, zu verlangen.⁶ Darüber hinaus wurde, soweit ersichtlich, erstmals von v. Hoffmann/Hau ausführlich besprochen, ob und ggf. wie bei der Bestimmung der Anerkennungszuständigkeit zwischen Urteilen von *state courts* und solchen von *federal courts* zu unterscheiden ist.⁷ Sie vertreten die Auffassung, dass die Anerkennung von Urteilen der *federal courts* auf Grund deren Unabhängigkeit von den Bundesstaaten sowie deren eigenen Prozessrechts (FED. R. CIV. P.) nicht von der Entscheidungszuständigkeit des Bundesstaates, in dem sie sich befinden, abhängig sein kann. Maßgeblich seien allein die USA als Gesamtstaat.⁸ Hinsichtlich der Urteile von *federal courts* hat der IX. Senat des BGH in seinem Urteil vom 29. April 1999⁹ die gleiche Auffassung vertreten und – gegen das OLG Hamm¹⁰ – entschieden, dass

es hier nur auf die Zuständigkeit des Gesamtstaates ankommt.¹¹ Ob Entsprechendes – Maßgeblichkeit der Bundesstaaten – für Urteile der *state courts* gilt, hat der BGH ausdrücklich offen gelassen.¹² Eine Entscheidung des LG Berlin die Vollstreckung des Urteils eines *state court* von Massachusetts betreffend enthält insoweit leider ebenso keine Ausführungen¹³ wie ein Urteil des BGH das Urteil eines kalifornischen *state court* betreffend.¹⁴ Demgegenüber gehen Haas/Stangl auf die Besonderheiten bei *Federal-court*-Verfahren und *Diversity*-Zuständigkeit ein, stellen aber bei der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit letztlich auch auf die USA als Gesamtstaat ab.¹⁵ Haas schließlich thematisiert zwar die bei konkurrierender sachlicher Zuständigkeit der *federal courts* bestehende Abhängigkeit dieser Gerichte vom Recht des Bundesstaates, in dem sie sich befinden, geht aber im Ergebnis auch von den USA als dem hier maßgeblichen Staat aus.¹⁶

2. Stellungnahme

a) Für die Maßgeblichkeit allein des Gesamtstaates sprechen zwei formale Argumente: erstens handelt es sich bei den Bundesstaaten der USA nicht um selbständige und souveräne Völkerrechtssubjekte. Die Bezugnahme auf „Staaten“ in § 328 I Nr. 1 ZPO legt den Schluss nahe, dass es auf die internationale Entscheidungszuständigkeit der Bundesstaaten als Untereinheiten des Gesamtstaates USA nicht ankommt.¹⁷ Zweitens ist die interlokale Aufspaltung des Gerichtssystems in *state* und *federal*

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Mitarbeiter der Sozietät Haarmann Hemmelrath in Leipzig.

- 1 Vgl. BGHZ 141, 286 = IPRax 2001, 230 m. Anm. Haas/Stangl, S. 195.
- 2 Der von der Vollstreckbarerklärung zu unterscheidenden (zusätzlichen oder ausdrücklichen) Anerkennung bedarf das U.S.-Urteil dagegen nicht, da diese automatisch erfolgt, vgl. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR), 2. Aufl., 1996, Rdnr. 879 f.; Geimer, Internationales Zivilprozessrecht (IZPR), 3. Aufl., 1997, Rdnr. 2798, 2992, 3114.
- 3 Die §§ 722 f. ZPO betreffen allein die Vollstreckung bzw. Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels, während § 328 ZPO die Anerkennung der Urteilstwirkungen regelt; zur Unterscheidung siehe Marx, Der verfahrensrechtliche ordre public bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland, 1993, S. 41.
- 4 Vgl. Schack, IZVR, Rdnr. 831; Sieg IPRax 1996, 77; Stiefel/Bungert ZJP 1994, 1905, 1908; Geimer, IZPR, Rdnr. 2896. Näheres dazu bei Gottwald ZJP 103 (1990) 257, 269 ff. Kritisch zum Spiegelbildprinzip Gottwald ZJP 103 (1990) 257, 272 ff.; Fricke, Anerkennungszuständigkeit zwischen Spiegelbildgrundsatz und Generalklausel: die deutsche Anerkennungszuständigkeitsregel in rechtsvergleichender, rechtshistorischer und rechtspolitischer Sicht, 1989, S. 104–116.
- 5 Vgl. Geimer in: Zöller, ZPO, 23. Aufl., 2002, § 328 Rdnr. 97 a; wohl auch LG Heilbronn RIW 1991, 343 (*state court*).
- 6 Vgl. OLG Hamm RIW 1997, 1039, 1040 f. (*federal court*; aufgehoben durch BGHZ 141, 286); ohne weitere Begründung LG München I RIW 1988, 738 (*state court*); BayObLG NJW 1990, 3099 (*state court*). Ebenso Sieg IPRax 1996, 77, 79 f.; Jayme (Urteilsanmerkung) IPRax 1991, 262 (der sich allerdings hauptsächlich auf den Sonderstatus von Puerto Rico stützt).
- 7 RIW 1998, 344 ff.
- 8 Vgl. v. Hoffmann/Hau RIW 1998, 344, 349 ff.
- 9 BGHZ 141, 286.
- 10 RIW 1997, 1039 (m. zust. Anm. Schütze).
- 11 BGHZ 141, 286.
- 12 BGHZ 141, 286, 292.
- 13 RIW 1989, 988.
- 14 BGHZ 118, 312.
- 15 Vgl. IPRax 1998, 452, 455.
- 16 Vgl. IPRax 2001, 195, 196.
- 17 So v. Hoffmann/Hau RIW 1998, 344, 347.

courts zweifellos eine rein interne Angelegenheit der USA. Dies wie auch sonstige Fragen der sachlichen, örtlichen oder funktionalen Zuständigkeit soll im Rahmen der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit eines ausländischen Gerichts aber gerade unberücksichtigt bleiben.¹⁸

b) Diese formalen Gesichtspunkte werden der Rechtswirklichkeit in den USA jedoch nicht gerecht. Das deutsche Zivilprozessrecht unterscheidet zwischen örtlicher und internationaler (Entscheidungs-)Zuständigkeit. Mangels kodifizierter Regelungen die internationale Zuständigkeit betreffend geht die h.M. jedoch von der Doppelfunktionalität der Normen die örtliche Zuständigkeit betreffend aus und bejaht bei gegebener örtlicher Zuständigkeit auch die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts.¹⁹ Auch in den USA wird seit jeher zwischen *venue* und *personal jurisdiction* unterschieden. Eine Anknüpfung an die Regeln betreffend die örtliche Zuständigkeit (*venue*) im Rahmen der Prüfung der persönlichen Zuständigkeit (*personal jurisdiction*) erfolgt jedoch nicht. Vielmehr haben die jeweiligen Bundesstaaten hier eigene Regelungen getroffen, meist durch sog. *long-arm statutes*. Der U.S.-Supreme Court hat betreffend die Anwendung dieser *statutes* einige Kriterien entwickelt, welche bei der Bejahung von *personal jurisdiction* zu beachten sind.²⁰ Hervorzuheben ist hierbei, dass die bekannten einschlägigen U.S.-Supreme-Court-Entscheidungen zu dieser Frage die *personal jurisdiction* immer nur in ihrer interlokalen Bedeutung betrafen, nie aber in ihrer internationalen. Bereits die interlokale Zuständigkeit spielt in den USA also eine immense Rolle. Das heißt, es ist für U.S.-amerikanische Parteien alles andere als belanglos, in welchem Bundesstaat man verklagt wird. Die Tatsache der Existenz eines speziell ausgeformten Rechts zur interlokalen Zuständigkeit U.S.-amerikanischer Gerichte belegt die Bedeutung der Bundesstaaten gegenüber dem Gesamtstaat.²¹ Dem BGH sowie *v. Hoffmann/Hau* ist entgegenzuhalten, dass die *federal courts* jedenfalls in Fällen, in denen sie keine ausschließliche sachliche Zuständigkeit haben wie in den hier interessierenden *diversity cases*,²² gemäß 28 U.S.C. § 1652²³ ihre *personal jurisdiction* immer auf die Grundlage des Rechts des Bundesstaates, in dem sie sich befinden, stützen müssen.²⁴ Die Bezugnahme von *v. Hoffmann/Hau* auf FED. R. CIV. P. 4(k)(2)²⁵ ist systematisch nicht korrekt: Ausweislich der Überschrift dieser *Rule* sowie der Überschriften der einzelnen *Subdivisions* behandelt die Vorschrift ausschließlich Fragen der Zustellung von Klageschrift und Ladung. Die zitierte Vorschrift betrifft die zuständigkeitsbegründende (Inlands-)Zustellung.²⁶ Für die Unabhängigkeit der *federal courts* von den Bestimmungen des Bundesstaates die *personal jurisdiction* betreffend kann aus dieser Vorschrift nichts hergeleitet werden. Die Subsidiaritätsklausel der Vorschrift – „... *defendant who is not subject to the jurisdiction of the courts of general jurisdiction of any state.*“ – bestätigt vielmehr eine entsprechende Abhängigkeit der *federal courts*. Die Argumentation von *v. Hoffmann/Hau* berücksichtigt nicht das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen den *state* und den *federal courts*: Die Bundesgerichte sind nur in ausgewählten Fällen sachlich zuständig.²⁷ Die sachliche Regelzuständigkeit liegt bei den *state courts*. Streitigkeiten in *diversity cases* unterliegen nicht der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der *federal courts*.²⁸ Vielmehr steht es dem Kläger frei, seine Klage in diesen Fällen vor einem *state court* zu erheben. Es ist dann Sache des Beklagten, einen entsprechenden Verweisungsantrag zu stellen (28 U.S.C. § 1441(a)²⁹). Unterbleibt ein solcher Antrag, entscheidet der *state court*; eine Verweisung von Amts wegen erfolgt nicht. Es existieren also nicht zwei voneinander völlig unabhängige parallele Gerichtszweige, wie manche Bemerkungen in der deutschen Literatur zum Teil vermitteln.³⁰

Die Bundesgerichte verfügen jedenfalls in *diversity cases* bzw. in den Fällen konkurrierender sachlicher Zuständigkeit über kein eigenes, die persönliche Zuständigkeit regelndes *federal law*.³¹ Ob in Fällen von ausschließlicher sachlicher Zuständigkeit etwas anderes gilt, bedarf hier keiner näheren Erörterung. Das konkurrierende Nebeneinander von *federal* und *state courts* in Fällen, in denen die *federal courts* keine *exclusive subject matter jurisdiction* haben, macht deutlich, dass den Verfahren sowohl in materiell-rechtlicher als auch prozessualer Hinsicht im Wesentlichen dieselben Rechtsgrundsätze zugrunde liegen müssen.³² Andernfalls bestünde die Gefahr von Divergenzen. Soweit die Diskussion diesbezüglich unter Berufung auf den U.S. Supreme Court geführt wird, bleibt letztlich immer unberücksichtigt, dass die einschlägigen U.S.-Supreme-Court-Entscheidungen zur *personal jurisdiction* sowohl Verfahren vor *state courts*³³ als auch vor *federal courts*³⁴ betrafen, ohne dass sich diesen Entscheidungen auch nur der geringste Anhaltspunkt für eine insoweit differenzierte

18 Vgl. Geimer, IZPR, Rdnr. 2900; Schack, IZVR, Rdnr. 836.

19 Vgl. BGHZ 115, 90, 91 f.; NJW 1997, 2245.

20 Leading case hierzu ist *International Shoe Co. v. Washington*, 326 U.S. 310 (1945), mit dem dort entwickelten „*minimum contacts*“-Standard.

21 Nochmals: es geht hier nicht um die örtliche, sondern um die persönliche Zuständigkeit eines U.S.-Gerichts.

22 Auf Grund der Sachverhaltsschilderung in der genannten BGH-Entscheidung vom 29. April 1999 – es ging um kauf- bzw. handelsrechtliche Gewährleistungsansprüche der U.S.-amerikanischen Titelgläubigerin, die durch Bundesstaatenrecht geregelt werden – ist hier davon auszugehen, dass die Zuständigkeit des U.S.-amerikanischen Gerichts (E.D. Wis.) auf *diversity* basierte (so auch Stürmer/Bormann JZ 2000, 81, 83 f.).

23 28 U.S.C. § 1652. State laws as rules of decision. The laws of the several states, except where the Constitution or treaties of the United States or Acts of Congress otherwise require or provide, shall be regarded as rules of decision in civil actions in the courts of the United States, in cases where they apply.

24 Grundlegend zur Maßgeblichkeit von 28 U.S.C. § 1652 in *Diversity*-Fällen siehe *Erie R. Co. v. Tompkins*, 304 U.S. 64 (1938) (Bezug nehmend auf den damaligen, den gleichen Wortlaut habenden 28 U.S.C. § 725 [1938]). Vgl. auch *Compuserve, Inc. v. Patterson*, 89 F.3d 1257 (6th Cir. 1996) sowie die *concurring opinion* von Justice Powell in *Insurance Corporation of Ireland, Ltd. v. Compagnie des Bauxites de Guinee*, 456 U.S. 694 (1982). Dort heißt es klar und eindeutig: „As courts of limited jurisdiction, the federal district courts possess no warrant to create jurisdictional law of their own . . . Thus, in the absence of a federal rule or statute establishing a federal basis for the assertion of personal jurisdiction, the personal jurisdiction of the district courts is determined in *diversity cases* by the law of the forum State.“ 456 U.S. at 711. Siehe auch Schack FS f. Nakamura, 1996, S. 491, 500; Ote IPRax 1987, 384, 385; 1991, 263, 264; Haas/Stangl IPRax 1998, 452 f.

25 Rule 4 Summons, Subdivision (k) Territorial Limits of effective Service.

26 Auch Schack IPRax 1984, 168 und Stürmer/Bormann JZ 2000, 81, 84 (dort Fußn. 42) zitieren diese Vorschrift insoweit unzutreffend.

27 Vgl. 28 U.S.C. § 1330 et seq.

28 28 U.S.C. § 1332(a) spricht nur von „*original jurisdiction*“ und nicht von „*original and exclusive jurisdiction*“ wie z. B. 28 U.S.C. § 1334 (Bankruptcy cases and proceedings). Nur wenige Rechtsstreitigkeiten sind den *federal courts* ausschließlich zugewiesen. Zutreffend zwischen ausschließlicher und konkurrierender Zuständigkeit unterscheidend Stürmer/Bormann JZ 2000, 81, 83.

29 28 U.S.C. § 1441(a). Actions removable generally (a) “. . . any civil action . . . may be removed by the defendant or the defendants . . .“ (emphasis added).

30 Die Unabhängigkeit ist in erster Linie struktureller Art. Inhaltlich, d. h. im Hinblick auf das anzuwendende Recht, bestehen dagegen weitreichende Verbindungen; vgl. Haas/Stangl IPRax 1998, 452 f.

31 So aber BGHZ 141, 286, 292: „Seine Gerichte sind von denen der Teilstaaten getrennt und folgen im Ansatz eigenen Verfahrensregeln (. . .).“

32 Vgl. Haas IPRax 2001, 195, 196, der jedoch die völlige Abhängigkeit der *federal courts* vom Recht des jeweiligen Bundesstaates betreffend die persönliche Zuständigkeit nicht deutlich macht.

33 Vgl. *International Shoe Co. v. Washington*, 326 U.S. 310 (1945); *Kulko v. California Superior Court*, 436 U.S. 84 (1978); *World-Wide Volkswagen Corp. v. Woodson*, 444 U.S. 286 (1980); *Helicopteros Nacionales de Colombia v. Hall*, 466 U.S. 408 (1984); *Asahi Metal Industry Co. v. Superior Court*, 480 U.S. 102 (1987).

34 Vgl. *Insurance Corporation of Ireland, Ltd. v. Compagnie des Bauxites de Guinee*, 456 U.S. 694 (1982); *Keeton v. Hustler Magazine, Inc.*, 465 U.S. 770 (1984); *Burger King Corp. v. Rudzewicz*, 471 U.S. 462 (1985).

Beantwortung von Zuständigkeitsfragen entnehmen ließe. Sollte der BGH in einem zukünftig zu entscheidenden Fall betreffend ein *State-court*-Verfahren wieder diesen Weg einschlagen und konsequenterweise auf das dann maßgebliche Verfahrensrecht des betroffenen Bundesstaates abstellen und somit dessen Zuständigkeit und nicht diejenige des Gesamtstaates verlangen, wäre der Systembruch perfekt. Dann könnten U.S.-amerikanische Urteile, obwohl ihnen sowohl dasselbe Prozessrecht die *personal jurisdiction* betreffend als auch dasselbe materielle Recht des Bundesstaates zugrunde liegt, in Deutschland unterschiedlich vollstreckbar sein, je nachdem, ob sie von einem *federal* oder einem *state court* desselben (!) Bundesstaates stammen. Dass das nicht richtig sein kann, liegt auf der Hand. Die Argumentationslinie des BGH würde ein solches Ergebnis jedoch zur Folge haben. Somit ist sowohl bei Entscheidungen der *state courts* als auch bei Urteilen der *federal courts*, die nicht auf *exclusive subject matter jurisdiction* basieren, bei der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit auf den Bundesstaat abzustellen.³⁵ Dies würde auch mit der in § 328 I Nr. 5 ZPO geregelten Verbürgung der Gegenseitigkeit korrespondieren, bei der es nach übereinstimmender Auffassung auf das Recht des Bundesstaates ankommt, in dem ein deutsches Urteil zu vollstrecken wäre.^{36,37}

c) Vielleicht wäre es überzeugender gewesen, wenn sich der BGH auf den rein formalen Gesichtspunkt zurückgezogen hätte, dass das Recht der *personal jurisdiction* ein reines Internum der USA und damit im Anerkennungsstreit unbeachtlich sei. Wenn das Recht der USA in seiner Gesamtheit den Parteien mehr Rechte in Hinblick auf gerichtliche Zuständigkeiten zubilligt als das deutsche Recht den deutschen Parteien, so mag dies im Rahmen von § 328 I Nr. 1 ZPO, bei dem es bei der Zuständigkeitsfrage allein auf die deutsche Sichtweise ankommt, in der Tat

unbeachtlich sein. Nur hat der BGH diesen Weg gerade nicht gewählt. Stattdessen hat er mit aufwendiger Begründung versucht, zu einem für die *federal courts* eigenständig geltenden Recht der *personal jurisdiction* zu kommen, was es jedenfalls in *diversity cases* jedoch nicht gibt. Grund dafür mögen die sich aus der interlokalen Aufspaltung der Gerichtsbarkeit ergebenden doch erheblichen Unterschiede zum deutschen System gewesen sein, welche man nicht mit dem genannten formalen Argument übergehen konnte oder wollte.

III. Zusammenfassung

Bei der Prüfung der Anerkennungszuständigkeit eines *federal court* ist jedenfalls in *Diversity*-Fällen auf die (örtliche und damit internationale) Zuständigkeit des Bundesstaates, in dem sich dieser *federal court* befindet, abzustellen, da die *federal courts* jedenfalls in *Diversity*-Fällen nicht über ein eigenes, die *personal jurisdiction* regelndes Prozessrecht verfügen, sondern ausschließlich das Prozessrecht des Bundesstaates, in dem sie sich befinden, anwenden müssen.

35 Auch *Stürmer/Bormann* kommen letztlich zu diesem Ergebnis, ohne allerdings die Abhängigkeit der *federal courts* von dem bundesstaatlichen Zuständigkeitsrecht (vgl. 28 U.S.C. § 1652) deutlich zu machen, vgl. JZ 2000, 81, 85.

36 So auch *OLG Hamm RIW* 1997, 1039, 1041 und *Schütze* in seiner Urteilsanmerkung; *Stürmer/Bormann* JZ 2000, 81, 85; *Haas* IPRax 2001, 195, 200 f.

37 Der BGH hätte die Klage in dem hier besprochenen Fall somit abweisen müssen, da sich in dem Urteils(bundes)staat Wisconsin keine Vermögenswerte des Beklagten = Titelschuldners befunden hatten (vgl. § 23 ZPO).

Registrierte Lebenspartnerschaften und die Kappungsregel des Art. 17b Abs. 4 EGBGB

von Wiss. Ass. Dr. Martin Gebauer, Heidelberg,
und Wiss. Ass. Dr. Ansgar Staudinger, Münster

I. Einleitung

Durch Gesetz vom 16. 2. 2001¹ ist für die registrierte Lebenspartnerschaft mit Art. 17a EGBGB eine spezielle Kollisionsnorm geschaffen worden. Kurze Zeit nach dem In-Kraft-Treten² dieser Novelle wurde Art. 17a EGBGB zum Standort für eine andere Anknüpfungsregel mit der Überschrift „Ehe-wohnung und Hausrat“³. Der bisherige Art. 17a erhielt in Art. 17b EGBGB eine neue Heimstatt⁴. Gegenstand der folgenden Überlegungen ist nur eine Facette dieses Art. 17b EGBGB, und zwar dessen Abs. 4. Hiernach gehen die „Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft“ nicht weiter „als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen“. Diese Kappungsregel ist in der Literatur – namentlich genannt seien hier etwa *Finger*⁵, *Kiel*⁶, *Siehr*⁷ und *Siß*⁸ – bislang auf nur verhaltene Kritik gestoßen. Deutliche Worte fand allerdings *Kegel*⁹. Er sieht in Art. 17b Abs. 4 EGBGB eine rechtspolitisch fragwürdige spezielle Vorbehaltsklausel, da der Gesetzgeber „mit dem Holzhammer Wirkungen von Lebenspartnerschaften unterdrückt, die nach ausländischen Rechten eintreten, im deutschen Recht aber nicht vor-

gesehen sind“. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als ein Plädoyer für die Aufhebung des Art. 17b Abs. 4 EGBGB, da zum einen der Gesetzgeber in vielen Fallkonstellationen das

1 Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. 2. 2001, BGBl I 2001, 266, 279.

2 Eine einstweilige Anordnung gegen dieses Gesetz wurde vom BVerfG in seinem Urteil vom 18. 7. 2001 abgelehnt: BVerfG, NJW 2001, 2457 ff. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

3 Dieser neue Art. 17a EGBGB geht zurück auf das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehe-wohnung bei Trennung vom 11. 12. 2001, BGBl. I 2001, 3513, 3517; zum Entwurf mit Blick auf das Kollisionsrecht: *Finger*, WuM (Wohnungswirtschaft und Mietrecht) 2001, 313, 315.

4 Art. 17b Abs. 2 EGBGB bestimmt überdies die entsprechende Anwendung des Art. 17a EGBGB.

5 *Finger*, in: Das gesamte Familienrecht Band 2 – 25. Lfg. (Juli 2001), Art. 17a EGBGB Rn. 24.

6 Hk-LPartG/Kiel, 2002, Art. 17a EGBGB Rn. 66.

7 *Siehr*, Internationales Privatrecht, 2001, S. 82.

8 *Siß*, DNotZ 2001, 168, 170.

9 *Kegel/Schurig*, Nachtrag zu Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000, 2001, S. 5 f.